

Feuerwerke der Klasse II

Informationen des Ordnungsamtes zum Umgang mit Feuerwerken und damit einhergehenden Störungen wild lebender Tiere

Die allgemein verbreitete Zunahme des Abbrennens von Feuerwerken und die damit einhergehenden Störungen wild lebender Tiere sind Anlass zum Hinweis auf die aktuelle Rechtslage, insbesondere auf den Erlass des SMUL (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft) vom 28. Dezember 2006, Az. 62-8852.13/8 und des Schreibens des SMUL vom 23.01.2012 und des Schreibens des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 27.10.2020:

„Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig oder ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besteht zudem ein Störungsverbot für streng geschützte Tiere und Europäische Vogelarten.

Das Abbrennen von Feuerwerken führt in der Regel zur Beunruhigung und ernsthaften Störung der normalen Lebensweise wild lebender Tiere, so z. B. bei der Nahrungsaufnahme, bei der Balz, beim Schlafen, Brüten, Betreuen des Nachwuchses. Derartige Störungen führen typischerweise zu sichtbaren Reaktionen, wie Flucht, Verdrücken, Angstreaktionen von Jungtieren.“

„Im Rahmen der Fortschreibung des sächsischen Artenschutzprogramms „Weißstorch“ verständigten sich die Naturschutzbehörden auf negativ beeinträchtigende Einzelereignisse, welche geeignet sind, Weißstörche zu beunruhigen und zu stören. Dazu gehören Feuerwerke, die im Abstand von 1.000 Metern von besetzten Neststandorten des Weißstorchs im Brutzeitraum vom 15. Februar bis 15. September untersagt werden sollen.“

Ist die Gemeindeverwaltung für die Erteilung eines Bescheides zum Abbrennen eines Feuerwerkes zuständig (Feuerwerke Klassen II), werden die vorliegenden Anträge bzw. Anzeigen in der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis zum 30. September der Naturschutzbehörde zur Anhörung gesandt. Danach prüft die Naturschutzbehörde die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange. Die forstrechtlichen Anforderungen und Hinweise sind Bestandteil der Stellungnahme.

Aus diesem Grund bitten wir bei beabsichtigtem Abbrennen eines Feuerwerkes aus besonderem Anlass Ihren Antrag rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor dem Termin, bei der Stadtverwaltung zu stellen.